

Gesetzestechische Vormeinung 4.10.2022

**Steuergesetz
(StG)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **642.1**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 37 und 38 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020 (ÜLG);
eingesehen die Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG);
eingesehen das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021;
eingesehen die Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern vom 14. Dezember 1990 (StHG);
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

I.

Der Erlass Steuergesetz (StG) vom 10.03.1976¹⁾ (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

¹⁾ SGS [642.1](#)

eingesehen die Artikel 23 und 24 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 6

2. Besondere Verhältnisse bei der Einkommens- und Vermögenssteuer
2.1. Ehepaare, Kinder unter elterlicher Sorge (Überschrift geändert)

Art. 16b Abs. 6 (neu)

⁶ Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653 fortfolgende des Obligationenrechts (OR) geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.

Art. 19 Abs. 1

¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- e) (geändert) Unterhaltsbeiträge, die ein Steuerpflichtiger bei Scheidung, gerichtlicher oder tatsächlicher Trennung für sich in Form einer Rente erhält sowie Unterhaltsbeiträge, die ein Elternteil für die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder erhält;

Art. 20 Abs. 1

¹ Einkommenssteuerfrei sind:

- k) (geändert) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;
- l) (neu) Überbrückungsleistungen im Sinne des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG).

Art. 22 Abs. 1

¹ Als Berufsunkosten werden insbesondere abgezogen:

- a) (geändert) die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohnort und der Arbeitsstätte;

Art. 29 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- i) (geändert) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Nettoeinkommens an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;
- l) (geändert) 3'000 Franken pro Kind für die Betreuung der eigenen Kinder; die Kosten für die Drittbetreuung können bis zur Höhe von maximal 10'000 Franken pro Kind zum Abzug gebracht werden, wenn das Kind mit dem Steuerpflichtigen, der für dessen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und wenn die nachgewiesenen Betreuungskosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen. Die Abzüge gelten für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und können nicht kumuliert werden;

² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, so werden vom niedrigeren Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, maximal 8'100 Franken abgezogen; ein gleichartiger Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten. Der Grosse Rat kann diesen Abzug bis zu 30 Prozent erhöhen.

Art. 31 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

- c) (geändert) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beträgt 2'500 Franken. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für die Ehefrau und für Kinder, für die dem Steuerpflichtigen ein Abzug nach Buchstabe b gewährt wird;

Art. 32 Abs. 3

³ Abzüge:

- d) (neu) Bei alleinstehenden AHV-Rentnern, die keinen Anspruch auf den Abzug nach Buchstabe a haben und deren steuerbares Nettovermögen weniger als 100'000 Franken beträgt, werden vom steuerbaren Nettoeinkommen bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 30'000 Franken 3'000 Franken, bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 40'000 Franken 2'000 Franken und bis zu einem steuerbaren Nettoeinkommen von 50'000 Franken 1'000 Franken abgezogen. Das steuerbare Nettoeinkommen im Sinne dieser Bestimmung ist das Einkommen nach Berücksichtigung des Abzugs gemäss Buchstabe b.

Art. 33d

Aufgehoben.

Art. 48 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Falle der Zwangsveräusserung ist die Grundstückgewinnsteuer den Verwertungskosten im Sinne von Artikel 157 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) gleichgestellt.

Art. 50 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers.

Art. 55 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Nach Massgabe von Artikel 14 Absatz 1^{quinquies} des kantonalen Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung (kRPG) entspricht der Steuerwert von Grundstücken innerhalb der zweiten Erschliessungs-etappe oder innerhalb der Zone mit späterer Nutzungszulassung 15 Prozent des Katasterwerts.

Art. 56 Abs. 4 (geändert)

⁴ Für qualifizierte Beteiligungen, das heisst für solche die mindestens 10 Prozent des Aktien- oder Stammkapitals ausmachen, wird der gemäss Absatz 2 und 3 bestimmte Wert auf 60 Prozent festgesetzt.

Art. 59 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a) (geändert) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene ohne Kinderlasten: Franken 45'000
- b) (geändert) für Ehepaare sowie für Verwitwete und Geschiedene mit Kinderlasten: Franken 90'000

Art. 60 Abs. 5 (neu)

⁵ Die am 1. Januar 2024 bestehenden Sätze werden mit Wirkung per 1. Januar 2024 um 5 Prozent gesenkt.

Art. 79 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 5** (neu)

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- i) (geändert) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben;
- j) (neu) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe e sind.

² Die in Absatz 1 Buchstaben b, c und i genannten juristischen Personen unterliegen jedoch der Steuer für Grundstücke, die nicht zur unmittelbaren Erfüllung der besonderen Zwecke, sondern als Kapitalanlage oder Geschäftsbetriebe dienen, sowie für die Wasserzinsen; dabei sind Abzüge zulässig, die einer üblichen hypothekarischen Belastung des Grundstückes entsprechen. Die Steuer vom Gewinn wird nach Artikel 93, die Steuer vom Kapital nach Artikel 100, die Grundstücksteuer gemäss den Artikeln 101 und 181 und die Grundstückgewinnsteuer nach Artikel 44 fortfolgende erhoben.

³ Die in Absatz 1 Buchstaben d genannten juristischen Personen unterliegen für ihre Grundstücke der Grundstücksteuer und der Grundstückgewinnsteuer. Diese Steuern werden nach Artikel 44 fortfolgende und nach den Artikeln 101 und 181 erhoben. Die Bestimmungen über Ersatzbeschaffungen (Art. 26), über Abschreibungen (Art. 24), über Rückstellungen (Art. 25) und über den Verlustabzug (Art. 27) gelten sinngemäss.

⁵ Die in Absatz 1 Buchstabe c erwähnten juristischen Personen sind im Falle der Realisierung von stillen Reserven auf Bauwerke und Anlagen sowie Beteiligungsrechte durch die Ausübung des Heimfallrechts oder eines Rückkaufs kapitalgewinnsteuerpflichtig. Die letzteren sind für den Teil, welcher der Energieversorgung des über die Wasserkraft verfügenden Gemeinwesens dient, von der Steuer befreit. Die Gewinnsteuer wird gemäss Artikel 93 erhoben.

Art. 84 Abs. 1

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

- d) (geändert) bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zumindest mit 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

Art. 89 Abs. 5 (neu)

⁵ Der Steuersatz kann in bestimmten Fällen bei internationalen Verhältnissen erhöht werden.

Art. 91 Abs. 6 (neu)

⁶ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bankengesetzes (BankG) werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 1 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG, und

- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28–32 BankG.

Art. 93 Abs. 1 (geändert), **Abs. 4** (neu)

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 4 beträgt die Gewinnsteuer des Kantons, der Gemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds mit direktem Grundbesitz (Art. 72 Abs. 1 Bst. b und c) 4 Prozent des Reingewinnes. Gewinne unter 20'000 Franken werden nicht besteuert.

⁴ Bei Liegenschaftsverkäufen werden die wiedereingebrachten Abschreibungen zu den in Artikel 89 Absatz 1 vorgesehenen Steuersätzen besteuert.

Art. 98 Abs. 1 (geändert)

¹ Als steuerbares Eigenkapital des Kantons, der Munizipalgemeinden, der Burgerschaften, der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen gilt das Reinvermögen, welches nach Massgabe der auf die natürlichen Personen anwendbaren Bestimmungen ermittelt wird.

Art. 99 Abs. 3 (geändert)

³ Der Anteil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungsrechte nach Artikel 90, auf Patente und vergleichbare Rechte nach Artikel 88a sowie auf kurz- und mittelfristige Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird um 90 Prozent reduziert. Der Anteil des Eigenkapitals unter 500'000 Franken und der Anteil des Eigenkapitals über 500'001 werden im gleichen Verhältnis gekürzt.

Art. 105 Abs. 3 (geändert)

³ In jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, ist ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen. Ausserdem ist ein Geschäftsabschluss erforderlich bei Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland sowie beim Abschluss der Liquidation.

Art. 106 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.

Art. 107 Abs. 1^{bis} (neu), **Abs. 2** (geändert)

^{1bis} Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.

² Die Grundstücksteuer wird auf den Steuerwert der Grundstücke per 31. Dezember bemessen.

Art. 108e Abs. 1

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- c) (geändert) die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, elektronisch mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Art. 109j Abs. 1

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet:

- b) (geändert) dem Steuerpflichtigen elektronisch eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;

Art. 112 Abs. 1

¹ Die Steuer wird nicht erhoben:

- b) (geändert) Erbanteile, deren Reinbeträge Franken 10'000 nicht übersteigen, und Schenkungen, deren jährlicher Gesamtwert weniger als Franken 2000 ist;
- g) (geändert) auf Zuwendungen an ausserkantonale juristische Personen, sofern der Sitzkanton oder der Sitzstaat Gegenrecht hält. Es liegt in der Kompetenz des Staatsrates, Gegenrechtsvereinbarungen abzuschliessen;

Art. 136 Abs. 1

¹ Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:

- f) (geändert) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen;

- g) (neu) die Arbeitslosenkassen über die den Versicherten ausgerichteten Leistungen.

Art. 174 Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- e) (geändert) Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren;
f) (neu) Kapitalsteuer auf Liegenschaften und der Ertrag daraus.

Art. 180a Abs. 2 (neu)

² Der Steuersatz kann in bestimmten Fällen bei internationalen Verhältnissen erhöht werden.

Art. 181 Abs. 3 (neu)

³ Für juristische Personen wird keine Minimal-Grundstücksteuer erhoben.

Art. 218 Abs. 3 (geändert)

³ Für juristische Personen: Die Veranlagungsbehörde ist die Kantonale Steuerverwaltung. Die Einsprachebehörde ist die kantonale Steuerkommission für die juristischen Personen. Diese setzt sich zusammen aus einem Beamten der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden. Der Vorsteher des Finanzdepartementes kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen. Die Kommission kann sich von Experten verbeiständen lassen. Sie hört die Gemeinden an, die dies verlangen.

Art. 219 Abs. 1

¹ Steuererhebungsbehörde:

- b) (geändert) Für die Gemeindesteuern auf das Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, für die Gemeindesteuer der juristischen Personen, für die Grundstücksteuer: die Gemeindeverwaltungen oder auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin, die Kantonale Steuerverwaltung;
c) (neu) Für die Hundesteuer der Gemeinde: die Gemeindeverwaltungen.

Art. 241h

Aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...